

Pensionskasse der Saurer-Unternehmungen

Vorsorgereglement der Pensionskasse gültig ab 1. Januar 2024

Reglement beschlossen am 29. November 2023
in Kraft getreten per 1. Januar 2024

Ersetzt das Reglement vom 1. Juni 2022

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Rücktrittsalter Art. 4

Männer 65 / Frauen 64

Versicherter Jahreslohn Art. 7

Jahreslohn (ohne Bonus), abzüglich eines Koordinationsbetrags (vgl. Anhang 7).

Der Anschlussvertrag kann vorsehen, dass der Zielbonus beim Jahreslohn berücksichtigt wird. In den übrigen Fällen wird der Bonus in der separaten Bonuskasse (Art. 23 ff.) und nicht beim Jahreslohn berücksichtigt.

Der maximal versicherte Jahreslohn entspricht 500% der maximalen AHV-Altersrente. Der Anschlussvertrag kann für einzelne Firmen oder Personengruppen tiefere Lohnmaxima vorsehen, mindestens jedoch 350% der maximalen AHV-Altersrente.

Finanzierung Art. 8

Sparbeitrag:
in % des versicherten Jahreslohns:

Beitragsplan STANDARD:

Alter	AN	/	AG	Total
25 – 34	4.0	/	5.0	9.0
35 – 44	5.0	/	6.0	11.0
45 – 54	6.5	/	8.5	15.0
55 – 70	7.5	/	10.5	18.0

Beitragsplan PLUS:

Alter	AN	/	AG	Total
25 – 34	5.0	/	5.0	10.0
35 – 44	6.0	/	6.0	12.0
45 – 54	8.5	/	8.5	17.0
55 – 70	10.5	/	10.5	21.0

Zusätzliche Spargutschrift (vorbehältlich der finanziellen Lage der Kasse):

Alter	Pensionskasse
55 – 65 / 64	5.0

Die Erklärung über den gewählten Beitragsplan kann jederzeit abgegeben werden, mit Wirkung spätestens im Folgemonat.

Zur Finanzierung des Bonusparkapitals gelten die in der linken Spalte angeführten Sparbeitrags-Sätze.

Zusatzbeitrag in % des versicherten Jahreslohns:

Alter	AN	/	AG	Total
18 – 24	2.0	/	2.0	4.0
25 – 34	2.0	/	2.0	4.0
35 – 44	2.0	/	2.0	4.0
45 – 54	2.0	/	2.0	4.0
55 – 65 / 64	2.0	/	2.0	4.0
65 / 64 – 70	0.5	/	0.5	1.0

Leistungen im Alter Art. 11 - Art. 14

Alterskapital oder *Altersrente*. Die Umwandlung des Alterskapitals in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Rücktrittsalters und des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes (vgl. Anhang 7).

Vorzeitige Pensionierung ab Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70 möglich.

AHV-Überbrückungsrente auf Wunsch der versicherten Person.

Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20% der laufenden Altersrente.

Bonusparkapital in der Höhe des vorhandenen Kapitals.

Leistungen bei Invalidität Art. 15 - Art. 16

Invalidenrente in der Höhe von 60% des versicherten Jahreslohns.

Invaliden-Kinderrente in der Höhe von 20% der versicherten Invalidenrente.

Befreiung von der Beitragszahlung bei Invalidität infolge Krankheit oder Unfalls.

Bonusparkapital in der Höhe des vorhandenen Kapitals.

Leistungen im Todesfall Art. 17 - Art. 22

Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente in der Höhe von 70% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente oder laufenden Altersrente.

Waisenrente in der Höhe von 20% der versicherten Invalidenrente oder laufenden Altersrente. Verdoppelung für Vollwaisen.

Einelterrente in der Höhe von 20% der versicherten Invalidenrente.

Todesfallkapital in der Höhe von 100% des vorhandenen Sparkapitals, abzüglich Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen. Freiwillige Einkäufe werden separat ausbezahlt.

Bonussparkapital in der Höhe des vorhandenen Kapitals.

Leistungen bei Austritt Art. 29 - Art. 32

Sparkapital, Bonussparkapital und Sonder-Sparkapital.

Wohneigentumsförderung Art. 38

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeleistungen für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 1 Name und Zweck	7
Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	7
Art. 3 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt	9
Art. 4 Alter, Rücktrittsalter	10
Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung	10
Art. 6 Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58	10
Art. 7 Versicherter Jahreslohn	12
B. Finanzierung	14
Art. 8 Beiträge	14
Art. 9 Sparkapital / Sonder-Sparkapital	15
Art. 10 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	16
C. Leistungen im Alter	18
Art. 11 Altersrente	18
Art. 12 Alterskapital	19
Art. 13 AHV-Überbrückungsrente	19
Art. 14 Pensionierten-Kinderrente	20
D. Leistungen bei Invalidität	21
Art. 15 Invalidenrente	21
Art. 16 Invaliden-Kinderrente	23
E. Leistungen im Todesfall	24
Art. 17 Ehegattenrente	24
Art. 18 Lebenspartnerrente	26
Art. 19 Rente an den geschiedenen Ehegatten	27
Art. 20 Waisenrente	27
Art. 21 Einelterrente	27
Art. 22 Todesfallkapital	28
F. Bonuskasse	30
Art. 23 Anrechenbarer Bonus	30
Art. 24 Beiträge	30
Art. 25 Leistungen im Alter	30
Art. 26 Leistungen bei Invalidität	30
Art. 27 Leistungen im Todesfall	30
Art. 28 Weitere Bestimmungen	31
G. Leistungen bei Austritt	32
Art. 29 Fälligkeit der Austrittsleistung	32
Art. 30 Höhe der Austrittsleistung	32
Art. 31 Verwendung der Austrittsleistung	33

Art. 32	Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	33
H.	Ehescheidung	34
Art. 33	Grundsätze	34
Art. 34	Aktive versicherte Personen	34
Art. 35	Invalide vor dem Rücktrittsalter	35
Art. 36	Altersrentner und Invalide nach dem Rücktrittsalter	35
Art. 37	Scheidungsrente	36
I.	Finanzierung von Wohneigentum	37
Art. 38	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	37
Art. 39	Rückzahlung des Vorbezugs	38
Art. 40	Einschränkungen beim Vorbezug	38
J.	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	39
Art. 41	Koordination der Vorsorgeleistungen	39
Art. 42	Rückgriff und Subrogation	40
Art. 43	Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle	40
Art. 44	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	41
Art. 45	Teuerungsanpassung der laufenden Renten	41
Art. 46	Gemeinsame Bestimmungen	41
Art. 47	Haftungsbegrenzung	42
Art. 48	Teilliquidation und Gesamtliquidation	42
K.	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	43
Art. 49	Stiftungsrat	43
Art. 50	Geschäftsstelle, Geschäftsjahr	43
Art. 51	Revisionsstelle, Experte	44
Art. 52	Auskunfts- und Informationspflicht	44
Art. 53	Bearbeiten von Personendaten	45
Art. 54	Schweigepflicht	45
Art. 55	Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	45
L.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	47
Art. 56	Inkrafttreten, Änderungen	47
Art. 57	Lücken im Reglement, Streitigkeiten	47
Art. 58	Übergangsbestimmungen	47
M.	Abkürzungen und Begriffe	49
N.	Anhänge zum Vorsorgereglement	51
Anhang 1	Höhe der Beiträge	
Anhang 2	Risikobeiträge Lehrlinge	
Anhang 3	Einkauf in den Vorsorgeplan	
Anhang 4	Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	
Anhang 5	Vorzeitige Pensionierung: Tabelle und Beispiele	
Anhang 6	Kapitalisierung der Ehegattenrente	
Anhang 7	Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze	

- Anhang 8 Antrag auf Kapitalabfindung der Altersleistungen
- Anhang 9 Antrag auf Kapitalisierung eines Teils der Ehegattenrente
- Anhang 10 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals
- Anhang 11 Meldung / Bestätigung des Lebenspartners
- Anhang 12 Einkauf: Bestätigung über Freizügigkeits- und Säule 3a-Guthaben

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

- Zweck ¹ Unter dem Namen **Pensionskasse der Saurer-Unternehmungen** besteht mit Sitz in Arbon eine Stiftung mit dem Zweck, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der **Saurer-Unternehmungen** und der Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach den Bestimmungen dieses Reglements und des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.
- Pensionskasse ² Die Stiftung führt eine Pensionskasse. Rechte und Pflichten der durch die Pensionskasse Begünstigten und des Arbeitgebers richten sich nach diesem Reglement.
- Aufbau ³ Die Pensionskasse gliedert sich in eine Vorversicherung und in eine Hauptversicherung.
- Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität abdeckt.
- Die Hauptversicherung beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs und setzt sich zusammen:
- a. aus einer durch die Pensionskasse geführten Spareinrichtung;
 - b. aus einer Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität;
 - c. aus einer durch die Pensionskasse geführten Bonuskasse.
- Registrierung gemäss BVG ⁴ Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie erbringt mindestens die Leistungen gemäss BVG.
- Rückdeckung ⁵ Die Stiftung kann die Leistungen ganz oder teilweise bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Lebensversicherungsgesellschaft rückerdecken.

Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

- Obligatorisch
Versicherter
Personenkreis ¹ Der Pensionskasse müssen alle Arbeitnehmer der Saurer-Unternehmungen und der Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, beitreten, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Abs. 2 erfüllen und einen Jahreslohn aufweisen, der die Eintrittsschwelle von 75% der maximalen AHV-Altersrente übersteigt (vgl. Anhang 7). Dieser Betrag wird für teilzeitbeschäftigte und teilinvalide Personen durch entsprechende Reduktion dem Grad der Beschäftigung bzw. nach Massgabe der Rentenabstufung angepasst. Lernende mit Ziel EFZ oder EBA werden unabhängig vom Lohn in die Pensionskasse aufgenommen.

Ausschlussbedingungen	<p>² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Arbeitnehmer, die das Rücktrittsalter (Art. 4) bereits erreicht oder überschritten haben;b. Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag auf höchstens 3 Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;c. Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;d. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die nach Art. 26a BVG bei der früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;e. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.
Teilzeitbeschäftigte	<p>³ Als Teilzeitbeschäftigte gelten Arbeitnehmer, deren vertraglich vereinbarte Arbeitszeit weniger als 100%, jedoch mehr als 20% der Gesamtarbeitszeit beträgt. Wenn ihr Jahreslohn das Versicherungsminimum gemäss BVG übersteigt, werden sie in die Pensionskasse aufgenommen, unabhängig davon, ob sie auch noch bei anderen Arbeitgebern versichert sind.</p>
Lernende	<p>⁴ Für einen Lernenden mit Ziel EFZ oder EBA basiert die Versicherungsleistung im Fall von Tod und Invalidität auf dem gemeldeten Lohn (ohne Koordinationsabzug).</p>
Unterschreitung Eintrittsschwelle	<p>⁵ Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag (vgl. Anhang 7) und ist eine Person demzufolge gemäss diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf die reglementarischen Leistungen. Die Pensionskasse führt das Sparkapital gemäss Art. 9 längstens während 2 Jahren beitragsfrei weiter, ausser die versicherte Person verlange eine Überweisung ihrer Austrittsleistung gemäss Art. 29 Abs. 3. Tritt innerhalb dieser Frist ein Vorsorgefall ein, wird das Sparkapital ausbezahlt. Der Anspruch richtet sich sinngemäss nach diesem Reglement.</p>
Freiwillige Versicherung	<p>⁶ Die Pensionskasse führt keine freiwilligen Versicherungen von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für denjenigen Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen. Vorbehalten bleibt Art. 6.</p>
Externe Versicherung	<p>⁷ Die Pensionskasse führt keine Versicherung eines Arbeitnehmers weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde.</p>

Unbezahlter Urlaub ⁸ Während der Dauer des unbezahlten Urlaubs entfallen die Sparbeiträge sowohl des Arbeitgebers wie des Arbeitnehmers. Ist die versicherte Person bereit, die ausfallenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Zusatzbeiträge auf der Basis des letzten versicherten Jahreslohns für die Dauer des Urlaubs zu bezahlen, bleibt sie in dieser Zeit für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Fallen dagegen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter. Nach Ablauf dieser Dauer gelten die Bestimmungen von Abs. 5.

Art. 3 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt

Gesundheitsprüfung ¹ Die aufzunehmenden Arbeitnehmer haben nach Antritt des Arbeitsverhältnisses mittels eines von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formulars eine Erklärung über ihren Gesundheitszustand abzugeben. Bis zum Einreichen dieser Gesundheitserklärung entspricht der Versicherungsschutz den gesetzlichen Minimalleistungen. Die Pensionskasse kann diese Erklärung ihrem Vertrauensarzt zur Begutachtung vorlegen oder aufgrund der Angaben in der Erklärung auf Kosten der Pensionskasse eine ärztliche Untersuchung anordnen. Der Versicherungsschutz für weitergehende Leistungen ist definitiv, sobald die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme bestätigt hat.

Vorbehalt ² Die Pensionskasse kann aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsprüfung einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens 5 Jahre – ab Eintritt in die Pensionskasse gerechnet – dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Pensionskasse auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG gekürzt. Der überobligatorische Teil der eingebrachten Eintrittsleistung gelangt zusätzlich zur Auszahlung.

Bestehende Vorbehalte ³ Auf den mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen.

Bestehende Leiden ⁴ Tritt ein Vorsorgefall ein, bevor die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme mitgeteilt hat, ist sie berechtigt, allfällige Risikoleistungen auf die gesetzlichen Minimalleistungen zu beschränken, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen der Arbeitnehmer schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.

Vorbestehende Arbeitsunfähigkeit ⁵ Ist ein Arbeitnehmer vor oder bei der Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Reglement. War der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.

Verletzung Anzeigepflicht	⁶ Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestehenden Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht, unrichtig oder unvollständig mitteilt, kann die Pensionskasse innert sechs Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis hat, künftige Leistungen verweigern und bereits ausbezahlte Leistungen samt Zinsen zurückerfordern, bzw. die Leistungen auf die gesetzlichen Minimalleistungen beschränken.
------------------------------	--

Art. 4 Alter, Rücktrittsalter

Alter	¹ Das Alter für die Bestimmung der Beiträge entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
Rücktrittsalter	² Das Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs (Männer) bzw. 64. Altersjahrs (Frauen) erreicht. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.
Alter bei Pensionierung	³ Das zur Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.

Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung

Beginn	¹ Sofern die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 erfüllt sind, beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.
Ende	² Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, respektive mit der Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss Art. 2 Abs. 1, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 29 bis Art. 32 geregelt.
Aufnahme	³ Die Aufnahme in die Vorversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, diejenige in die Hauptversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs.
Nachdeckung	⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 6 Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58

Voraussetzungen	¹ Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird, können die Weiterführung der gesamten Vorsorge (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung verlangen. Die Weiterversicherung muss schriftlich bis spätestens einen Monat nach Ende des Arbeitsverhältnisses bei der Geschäftsstelle angemeldet werden. Der Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist von der versicherten Person zu erbringen.
-----------------	---

Versicherter Jahreslohn	<p>² Für die Weiterversicherung gilt der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahreslohn. Die versicherte Person kann jedoch einen tieferen als den bisherigen Jahreslohn versichern bzw. den versicherten Jahreslohn während der Weiterversicherung in maximal zwei Teilschritten nach unten anpassen. Folgende Optionen sind möglich:</p> <ol style="list-style-type: none">100% des bisherigen versicherten Jahreslohns;50% des bisherigen versicherten Jahreslohns;Minimaler versicherter Jahreslohn, der sich gemäss Eintrittsschwelle (Art. 2 Abs. 1) ergibt. <p>Die Stiftungsbeiträge nach Art. 8 Abs. 8 richten sich nach der Höhe des von der versicherten Person festgelegten versicherten Jahreslohns.</p>
Beiträge	<p>³ Die versicherte Person hat sämtliche reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu entrichten.</p>
Alterssparen (Leisten von Sparbeiträgen)	<p>⁴ Die versicherte Person kann jeweils auf den 1. Januar eines Jahres beantragen, das Alterssparen zu sistieren bzw. wieder aufzunehmen. Wenn die versicherte Person das Alterssparen sistiert, werden ihr für den entsprechenden Zeitraum keine Stiftungsbeiträge nach Art. 8 Abs. 8 gutgeschrieben. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse bis spätestens 30. November gilt das gewählte Alterssparen auch für das Folgejahr.</p>
Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung	<p>⁵ Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung in dem Umfang an diese überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital (inklusive Sonder-Sparkapital gemäss Art. 9 Abs. 4) reduziert. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird die Versicherung weitergeführt. Der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahreslohn wird proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert. Andernfalls gilt Abs. 6.</p>
Ende	<p>⁶ Die Weiterversicherung endet:</p> <ol style="list-style-type: none">auf Begehren der versicherten Person (per Monatsende);bei Eintritt eines Vorsorgefalls;bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden;mittels Kündigung durch die Pensionskasse bei Ausfall der Beitragszahlung per Ende desjenigen Monats, für welchen die letzte Beitragszahlung erfolgt;spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters. <p>Nach Beendigung der Weiterversicherung infolge Bst. a und d wird die Alters- oder die Austrittsleistung fällig. Bei Beendigung infolge Bst. b und e werden die entsprechenden Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausgelöst. Bei Beendigung infolge Bst. c wird die Austrittsleistung fällig. Kann diese nicht vollständig in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden, so wird das verbleibende Guthaben als Altersleistung fällig.</p>
Einschränkungen	<p>⁷ Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, müssen die Vorsorgeleistungen gemäss diesem Reglement in Rentenform bezogen, und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.</p>

Freiwilliger Einkauf ⁸ Der Einkauf von zusätzlichen Leistungen gemäss Art. 10 ist weiterhin möglich, auch wenn nur noch die Risikoversicherung weitergeführt wird.

Bonusversicherung ⁹ Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für die Bonusversicherung gemäss Art. 23 ff. sinngemäss.

Die versicherte Person hat auch die Möglichkeit, auf die Weiterführung der Bonusversicherung zu verzichten. In diesem Fall kann sie bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses das Bonussparkapital als Altersleistung beziehen oder das Bonussparkapital während der Dauer der Weiterversicherung gemäss diesem Artikel verzinslich zurückstellen lassen.

Art. 7 Versicherter Jahreslohn

Jahreslohn ¹ Der Jahreslohn entspricht – unter Vorbehalt der nachfolgenden Grundsätze - dem mutmasslichen Jahreslohn nach Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Bei der Festsetzung des Jahreslohns sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Der Bonus wird nicht hier, sondern in der Bonuskasse berücksichtigt. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
- b. Sondervergütungen wie Kinderzulagen werden nicht berücksichtigt;
- c. gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Überzeimentschädigungen und Dienstaltersgeschenke werden weggelassen;
- d. Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfalls oder Militärdiensts werden nicht abgezogen.

Bonusversicherung ² Der Anschlussvertrag kann vorsehen, dass der Zielbonus in der Pensionskasse versichert wird. In diesen Fällen wird für das Versichertenkollektiv der entsprechenden Anschlussfirma der Zielbonus bei der Festlegung des Jahreslohns – zusätzlich zum Fixlohn – berücksichtigt. Abs. 1 Bst. a gilt in diesen Fällen nicht.

Koordinationsbetrag ³ Der Koordinationsbetrag entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 7).

Versicherter Jahreslohn ⁴ Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um den Koordinationsbetrag verminderten Jahreslohn.

Maximum/Minimum ⁵ Der versicherte Jahreslohn ist begrenzt. Er beträgt mindestens 1/8 und maximal 500% der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 7). Vorbehalten bleibt Abs. 6.

Tieferes Lohnmaximum im Anschlussvertrag ⁶ Der Anschlussvertrag kann für eine ganze Firma oder nach objektiven Kriterien definierte Personengruppen (beispielsweise heutige oder ehemalige Geschäftsleitungsmitglieder, Kadermitglieder o.ä.) ein tieferes Lohnmaximum als gemäss Abs. 5 vorsehen. Das Lohnmaximum muss dabei mindestens 350% der maximalen AHV-Altersrente betragen. Die für einzelne Firmen oder Personengruppen im Anschlussvertrag vereinbarten Lohnmaxima werden im Anhang 7 offen gelegt.

Unterjähriger Eintritt ⁷ Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahreslohn auf ein Jahr umgerechnet.

Lohnanpassungen	<p>⁸ Der Jahreslohn wird jeweils am 1. Januar dem aktuellen Stand angepasst, wobei allfällige für das laufende Jahr vereinbarte Änderungen zu berücksichtigen sind. Bei Lohnschwankungen von mehr als 10% wird der Jahreslohn auch während des Kalenderjahrs den veränderten Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Bei Leistungserhöhungen kann Art. 3 sinngemäss angewendet werden.</p>
Anpassungen Grenzbeträge	<p>⁹ Für teilzeitbeschäftigte und teilinvalide Personen werden die Eintrittsschwelle, das Lohnmaximum und der Koordinationsbetrag durch entsprechende Reduktion dem Grad der Beschäftigung bzw. nach Massgabe der Rentenabstufung angepasst.</p>
Besitzstand	<p>¹⁰ Im Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und der versicherten Person kann bei einer Reduktion des versicherten Jahreslohns während höchstens 2 Jahren der bisherige versicherte Jahreslohn beibehalten werden. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beiträge weiterhin entrichtet werden.</p>
Besitzstand nach Alter 58	<p>¹¹ Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn bis zum Rücktrittsalter beibehalten wird. Die versicherte Person hat für diesen weiterversicherten Lohnteil auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten, wobei der Arbeitgeber einen Teil dieser Beiträge übernehmen kann. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilpensionierung).</p>
Lohnanpassung bei Invalidität	<p>¹² Für voll arbeitsunfähige und voll invalide Personen sind keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Versicherungsfall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.</p> <p>Wird eine versicherte Person für teilweise invalid erklärt, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 15 Abs. 3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen dem Grad der restlichen Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.</p>

B. Finanzierung

Art. 8 Beiträge

Beginn Beitragspflicht	¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse.
Ende Beitragspflicht	² Die Beitragspflicht endet: <ol style="list-style-type: none"> a. mit dem Austritt aus der Pensionskasse, b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen, c. am Ende des Todesmonats, d. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder, spätestens aber mit Erreichen des Rücktrittsalters bzw. bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses spätestens bis zum vollendeten 70. Altersjahr. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 5.
Gesamtbeitrag	³ Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den beiden folgenden Komponenten zusammen: <ol style="list-style-type: none"> a. Sparbeitrag, b. Zusatzbeitrag.
Sparbeitrag	⁴ Mit den Sparbeiträgen wird das Sparkapital geäufnet.
Zusatzbeitrag	⁵ Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung: <ol style="list-style-type: none"> a. des Sterbe- und Invaliditätsrisikos; b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds; c. allfälliger Sanierungsmassnahmen; d. der Verwaltungskosten. <p>Die Zusatzbeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 30.</p>
Beitragshöhe	⁶ Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Anhang 1 festgelegt.
Lernende	⁷ Die Höhe der Risikobeiträge für Lernende mit Ziel EFZ oder EBA ist im Anhang festgelegt (vgl. Anhang 2).
Stiftungsbeiträge	⁸ Aus dem Stiftungsvermögen werden – sofern die finanzielle Lage der Pensionskasse dies zulässt – zusätzliche Sparbeiträge für Versicherte ab Alter 55 (Alter gemäss Art. 4, Abs. 1) geleistet (sogenannte Stiftungsbeiträge). Diese gelten sinngemäss auch für die Bezüger von Invalidenrenten. Der Stiftungsrat kann die Höhe der Stiftungsbeiträge jederzeit anpassen, oder diese auch ganz aufheben, wenn die finanzielle Lage der Pensionskasse dies erfordert.
Lohnabzüge	⁹ Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind monatlich zu bezahlen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse einen angemessenen Verzugszins (vgl. Anhang 7).

Beitragsbefreiung der Sparbeiträge ¹⁰ Die Sparbeiträge werden ab Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente aus der Pensionskasse nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 15 Abs. 3 bis zum Rücktrittsalter geleistet.

Für die Beitragsbefreiung auf den Arbeitnehmer-Sparbeiträgen ist derjenige Plan (STANDARD oder PLUS) massgebend, welcher zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, vom Versicherten gewählt war. Wurde vom Versicherten keine explizite Wahl getroffen, so gilt der Plan STANDARD.

Ein- und Austritt innerhalb eines Monats ¹¹ Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bis und mit dem 14. eines Monats erfolgt die Beitragserhebung ab dem ersten Kalendertag des Eintrittsmonats, danach ab dem ersten Kalendertag des folgenden Monats. Wird das Arbeitsverhältnis bis und mit dem 14. eines Monats aufgelöst, endet die Beitragszahlung mit dem letzten Kalendertag des Vormonats, danach mit dem letzten Kalendertag des Austrittsmonats.

Art. 9 Sparkapital / Sonder-Sparkapital

Sparkonto ¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.

Bildung Sparkapital ² Dem Sparkonto werden gutgeschrieben:

- a. die Sparbeiträge,
- b. die Eintrittsleistungen,
- c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
- d. Übertragungen infolge Ehescheidung
- e. allfällige Einkaufssummen sowie
- f. die Zinsen.

Dem Sparkonto werden belastet:

- a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
- b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.

Die Summe dieser Grössen ergibt das Sparkapital.

Höhe Sparbeiträge ³ Die Höhe der Sparbeiträge ist im Anhang 1 festgelegt.

Sonder-Sparkapital ⁴ Dem Sonder-Sparkapital werden die Einkaufssummen für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung oder für die AHV-Überbrückungsrente gutgeschrieben. Für diese gilt Abs. 2 sinngemäss.

Zinssatz ⁵ Die Zinssätze der einzelnen Konti für das abgelaufene Geschäftsjahr werden jährlich vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Lage für diejenigen aktiven Versicherten festgelegt, die am 1. Januar des Folgejahrs nicht aus dem Bestand der aktiven Versicherten ausgeschieden sind. Der Stiftungsrat legt ebenfalls den Zinssatz für die unterjährigen Zahlungen (Vorsorgefälle und Austritte) des kommenden Geschäftsjahres fest.

Verzinsung ⁶ Der Zins wird auf dem Stand der Konti am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs gutgeschrieben.

Pro-rata-Verzinsung	⁷ Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder ein Einkauf getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein, werden Kapitalleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person während des Jahrs aus der Pensionskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.
Führung Sparkapital bei Invalidität	⁸ Das Sparkonto wird nach Massgabe der Rentenabstufung von Art. 15 Abs. 3 in einen invaliden (passiven) und einen aktiven Teil aufgeteilt.

Art. 10 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

Eintrittsleistung	¹ Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolicen, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Pensionskasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen. Übersteigt die eingebrachte Austrittsleistung die maximal mögliche Einkaufssumme gemäss Anhang 3 (Einkauf in die Maximalleistungen), so überweist die Pensionskasse den verbleibenden Teil gemäss Art. 13 FZG auf eine Freizügigkeitspolice oder auf ein Freizügigkeitskonto. Die versicherte Person kann mit dem verbleibenden Teil der eingebrachten Austrittsleistung auch künftige reglementarisch höhere Leistungen erwerben. Die Pensionskasse rechnet jährlich darüber ab.
Einkauf in Maximalleistungen	² Eine arbeitsfähige versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann – unter Beachtung von Abs. 7 ff. sowie einer allfälligen Anrechnung der Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2 – vor Eintritt eines Vorsorgefalls zweimal pro Kalenderjahr zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 3 entnommen werden.
Einkauf in vorzeitige Pensionierung	³ Hat eine arbeitsfähige versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 2 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 4 entnommen werden. Der Betrag, der den gemäss Abs. 2 maximal möglichen Betrag des Sparkontos übersteigt, ist an den Einkauf anzurechnen. Für den Einkauf dieser Vorsorgemittel wird ein eigenes Konto geführt.

Weiterarbeit nach Einkauf in vorzeitige Pensionierung	<p>⁴ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Sparkontos für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die im Rücktrittsalter versicherte Altersrente aus dem Sparkapital um mehr als 5 Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Zusatzbeiträgen nach Art. 8 Abs. 5 und von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 55 Abs. 5 lit. a. b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt. c. Sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst. <p>Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderungen des Beschäftigungsgrads oder Einlagen infolge Ehescheidung sind entsprechend zu berücksichtigen. Die im Rücktrittsalter versicherte Altersrente wird mit dem in den letzten fünf Jahren maximal versicherten Jahreslohn bestimmt.</p>
Einkauf der AHV-Überbrückungsrente	<p>⁵ Die versicherte Person hat die Möglichkeit, eine AHV-Überbrückungsrente oder Teile davon gemäss der Tabelle im Anhang 5 vorzufinanzieren. Die AHV-Überbrückungsrente wird ab dem für die Vorfinanzierung massgebenden Rücktrittsalter ausbezahlt, auch wenn die versicherte Person über dieses Rücktrittsalter hinaus weiterarbeitet.</p>
Steuerliche Abzugsfähigkeit	<p>⁶ Die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.</p>
Einschränkungen	<p>⁷ Werden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.</p> <p>Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen nach Erreichen des Rücktrittsalters freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.</p>
Zuzug Ausland	<p>⁸ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Jahreslohns nicht übersteigen.</p>
Arbeitgeberbeteiligung	<p>⁹ Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf beteiligen.</p>
Bezug von Altersleistungen	<p>¹⁰ Bei versicherten Personen, die bereits eine Altersleistung aus einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung beziehen oder bezogen haben, reduziert sich der mögliche Einkauf um die bei der Pensionierung verrenteten oder bezogenen Sparguthaben inkl. Zinsen (Verzinsung mit BVG-Zinssatz).</p> <p>Keine solche Reduktion erfolgt, wenn die versicherte Person bereits teilpensioniert ist und einen entsprechend tieferen versicherten Lohn und tieferen Beschäftigungsgrad aufweist.</p>

C. Leistungen im Alter

Art. 11 Altersrente

Anspruch	¹ Mit Erreichen des Rücktrittsalters und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.
Höhe	² Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital inkl. Sonder-Sparkapital durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 7.
Vorzeitige Pensionierung	³ Die vorzeitige Pensionierung ist ab Monatserstem nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Pensionskasse.
Teilpensionierung	⁴ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 58. Altersjahr kann die versicherte Person eine Teil-Altersrente im Umfang der prozentualen Reduktion des Jahreslohns verlangen. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, wird eine Teil-Altersrente im Umfang der prozentualen Reduktion des versicherten Jahreslohns fällig. Es gelten folgende Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> a. Beim ersten Teilbezug muss sich der versicherte Jahreslohn um mindestens 20% reduzieren; b. Bei den weiteren Teilbezügen muss sich der Jahreslohn um mindestens 20% eines Vollzeitpensums reduzieren; Die Teilpensionierung erfolgt in höchstens drei Schritten, wobei der letzte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt. Sinkt der Jahreslohn unter die Eintrittsschwelle (Anhang 7), wird die gesamte Altersrente fällig. Bei vorzeitiger oder aufgeschobener teilweiser Pensionierung ist die versicherte Person für die Abklärung der Art und Weise der Besteuerung der Altersleistungen verantwortlich.
Aufgeschobene Pensionierung	⁵ Die Pensionierung kann, das Einverständnis des Arbeitgebers zur Weiterführung des Arbeitsverhältnisses vorausgesetzt, bis spätestens zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Die Altersrente wird im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, spätestens aber mit Vollendung des 70. Altersjahres fällig. Für den Bezug von Teil-Altersrenten gelten die Bestimmungen von Abs. 4. Die versicherte Person kann nach dem Rücktrittsalter auf die Erhebung von Sparbeiträgen (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) verzichten. Sie teilt dies der Pensionskasse spätestens im Monat der Vollendung des Rücktrittsalters unwiderruflich mit.
Anspruch separate Konti	⁶ Bei Pensionierung gelangen zusätzlich die Sparguthaben aus den separaten Konti zur Auszahlung. Eine Teilpensionierung hat eine gemäss Pensionierungsgrad anteilmässige Auszahlung zur Folge.
Bedingungen Aufschub	⁷ Beim Aufschub der ganzen Altersleistung muss der Jahreslohn mindestens zwei Drittel des Jahreslohns betragen, den die versicherte Person bei Beginn des Pensionierungsalters bezogen hat, beim Aufschub der halben Altersleistung mindestens ein Drittel.

Invalidität und Pensionierung	⁸ Wird eine versicherte Person nach der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung bzw. während der Aufschubszeit invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst.
Tod bei Aufschub	⁹ Stirbt eine versicherte Person während des Aufschubs ihrer Altersleistungen, werden die Hinterlassenenleistungen so bestimmt, als ob die Altersleistungen im Zeitpunkt des Todes fällig geworden wären.

Art. 12 Alterskapital

Kapitalbezug Sparkapital	¹ Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente das Sparkapital oder Teile davon als Alterskapital bar beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezugs des Sparkapitals sind alle entsprechenden regulatorischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.
Sonder-Sparkapital	² Das Sonder-Sparkapital gemäss Art. 9 Abs. 4 wird bei Pensionierung bar ausbezahlt. Bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 11 Abs. 4 kann eine anteilmässige Auszahlung verlangt werden.
Schriftliche Erklärung	³ Ein entsprechender schriftlicher Antrag (vgl. Anhang 8) muss spätestens sechs Monate vor Erreichen des Rücktrittsalters bzw. spätestens sechs Monate vor einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung eingereicht werden. Ein solcher Antrag ist unwiderruflich.
Zustimmung des Ehegatten	⁴ Ist die versicherte Person verheiratet, ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.
Restriktionen	⁵ Für Bezüger einer Invalidenrente ist der Kapitalbezug nur möglich, falls die versicherte Person den Antrag auf Kapitalbezug vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, schriftlich angemeldet hat.

Art. 13 AHV-Überbrückungsrente

Anspruch	¹ Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten, können eine AHV-Überbrückungsrente zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistung beziehen.
Beginn / Ende	² Die AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die festgelegte Dauer nach Abs. 3 erreicht wird oder die versicherte Person stirbt. Werden AHV-Überbrückungsrenten vom Personalwohlfahrtsfonds der Aktiengesellschaft Adolph Saurer finanziert, so enden diese, sobald die Finanzierung nicht mehr erfolgt.
Höhe / Dauer	³ Die Höhe und die Dauer der jährlichen AHV-Überbrückungsrente kann die versicherte Person selbst festlegen. Sie darf die maximale AHV-Altersrente (vgl. Anhang 7) nicht übersteigen und höchstens bis zum Erreichen des Referenzalters ausgerichtet werden.
Finanzierung	⁴ Mit dem Sparkapital oder dem Sonder-Sparkapital kann eine zusätzliche AHV-Überbrückungsrente finanziert werden, indem diese um die Summe der zusätzlich auszurichtenden Renten, ohne Zins, gekürzt werden. Die Pensionskasse richtet keine höhere AHV-Überbrückungsrente als die maximale AHV-Rente gemäss Anhang 7 aus.

Finanzierung über Kürzung der Altersrente	⁵ Die AHV-Überbrückungsrente kann mit einer Kürzung der Altersrente finanziert werden. Die Kürzung der versicherten Altersrente gemäss Art. 11 beträgt 6.0% der AHV-Überbrückungsrente pro volles Bezugsjahr.
Anpassung	⁶ Die AHV-Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente nicht erhöht.

Art. 14 Pensionierten-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 20 beanspruchen könnte.
Beginn/Ende	² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Altersrente.
Beschränkung	⁴ Die Pensionierten-Kinderrenten werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit ebenfalls fälligen Altersrenten der Pensionskasse und der AHV 90% des letzten Jahreslohns übersteigen. Die Bestimmungen zur Koordination der Vorsorgeleistungen gelangen sinngemäss zur Anwendung (vgl. Art. 41).

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 15 Invalidenrente

Anspruch ¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.

Invaliditätsgrad ² Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Bei teilweise Erwerbstätigen ermittelt die Pensionskasse den Invaliditätsgrad auf Basis der Feststellungen der IV selbst. Massgebend für die Leistungsbemessung ist die versicherte Erwerbstätigkeit beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann der Stiftungsrat vom Entscheid der IV abweichen, sofern der Vertrauensarzt der Pensionskasse diese Korrektur mit einem Gutachten unterstützt.

Rentenabstufung ³ Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Invalidenrente festgelegt.

- a. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente;
- b. Bei einem Invaliditätsgrad von 50% bis 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad;
- c. Bei einem Invaliditätsgrad von 40% bis 49% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
40%	25.0%
41%	27.5%
42%	30.0%
43%	32.5%
44%	35.0%
45%	37.5%
46%	40.0%
47%	42.5%
48%	45.0%
49%	47.5%

Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

Vorbehalten bleibt Art. 58 Abs. 3.

Beginn ⁴ Die Invalidenrente wird ausbezahlt ab Rentenbeginn der IV, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung

Ende ⁵ Die Invalidenrente wird während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters bzw. bis zum Tod.

Höhe	⁶ Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche Invalidenrente 60% des versicherten Jahreslohns.
Geburtsgebrechen	⁷ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjähri-genalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.
Teilinvalidität	⁸ Erhöht sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit einer teilweise erwerbsunfähigen Person, deren bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit bei der Pensionskasse versichert ist, gilt Folgendes: <ul style="list-style-type: none">a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit, werden die bereits laufenden Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit dem neuen Grad angepasst.b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, werden die bereits laufenden Leistungen unverändert weiter gewährt. Im Umfang der Erhöhung besteht Anspruch auf neue Leistungen. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Grades der Erwerbsunfähigkeit versicherten Leistungen. <p>Erhöht sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit einer teilweise erwerbsunfähigen Person, deren bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit nicht bei der Pensionskasse versichert ist, gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit, besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Leistung.b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, besteht im Umfang der Erhöhung ein Leistungsanspruch. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Grades der Erwerbsunfähigkeit versicherten Leistungen.
Beitragsbefreiung	⁹ Wird eine versicherte Person arbeitsunfähig, leistet die Pensionskasse nach Ablauf der Lohnfortzahlung die Beiträge im Rahmen der Arbeitsunfähigkeit. Nach Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente werden die Beiträge von der Pensionskasse nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Abs. 3 geleistet.
Fehlender IV-Entscheid	¹⁰ Stellt die IV keinen Invaliditätsgrad fest, weil es sich bei der versicherten Person nicht gleichzeitig um eine nach der IV versicherte Person handelt oder weil die Beitragsdauer für den Leistungsbezug ungenügend ist, anerkennt die Pensionskasse die Invalidität entsprechend demjenigen Invaliditätsgrad, der durch ihren Vertrauensarzt oder durch den Vertrauensarzt des Rückversicherers festgelegt oder bescheinigt worden ist.

Art. 16 Invaliden-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 20 beanspruchen könnte.
Beginn/Ende	² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die jährliche ganze Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 15 Abs. 3.

E. Leistungen im Todesfall

Art. 17 Ehegattenrente

- Anspruch ¹ War die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie im Zeitpunkt des Todes von der Pensionskasse eine Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes
- a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente aufkommen muss oder
 - b. das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.
- Einmalige Abfindung ² Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.
- Beginn/Ende ³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten. Bei Wiederverheiratung des Ehegatten vor Alter 50 erlischt die Ehegattenrente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.
- Höhe ⁴ Die jährliche Ehegattenrente beträgt beim Tod der versicherten Person vor dem Rücktrittsalter 70% der versicherten oder laufenden Invalidenrente. Beim Tod der versicherten Person nach dem Rücktrittsalter beträgt die jährliche Ehegattenrente 70% der laufenden Altersrente.
- Ehegattenrente bei Kapitalbezug der Altersrente ⁵ Wurde beim Erreichen des Rücktrittsalters ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig.
- Teilkapitalisierung der Ehegattenrente ⁶ Die Ehegattenrente kann bis zu 50% des Anspruchs in Kapitalform bezogen werden. Der Kapitalwert entspricht dem versicherungstechnischen Barwert, höchstens aber dem 15-fachen Betrag der jährlichen Ehegattenrente (vgl. Anhang 6). Der hinterbliebene Ehegatte hat das entsprechende Gesuch (Anhang 9) innerhalb von 6 Monaten seit Anspruchsbeginn an den Stiftungsrat zu richten. Bereits ausbezahlte Renten werden beim Kapitalbezug angerechnet. Mit dem Kapitalbezug sind alle reglementarischen Ansprüche – mit Ausnahme des Anspruchs auf Waisenrenten – abgegolten.

Rentenkürzungen	<p>⁷ Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 3% der vollen Ehegattenrente gekürzt.</p> <p>Erfolgt die Eheschliessung nach dem 65. Altersjahr, wird die Ehegattenrente wie folgt gekürzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Eheschliessung während des 66. Altersjahrs: um 20%b. Eheschliessung während des 67. Altersjahrs: um 40%c. Eheschliessung während des 68. Altersjahrs: um 60%d. Eheschliessung während des 69. Altersjahrs: um 80% <p>Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahrs, besteht kein Anspruch auf Ehegattenrente.</p> <p>Keine solche Beschränkung erfolgt, wenn im Zeitpunkt der Heirat bereits sämtliche Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 18 erfüllt waren.</p>
Mindestleistungen	<p>⁸ Die Höhe der Ehegattenrente entspricht in jedem Fall den obligatorischen Leistungen gemäss BVG.</p>
Geburtsgebrechen	<p>⁹ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigentalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.</p>
Eingetragene Partnerschaft	<p>¹⁰ Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.</p>

Art. 18 Lebenspartnerrente

Anspruch	<p>¹ Für den von der versicherten Person bezeichneten Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente gemäss Art. 17, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Lebenspartner vor dem Tod der versicherten Person nachweislich in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung am gemeinsamen amtlichen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, und b. die versicherte und die begünstigte Person im Zeitpunkt des Todes jeweils unverheiratet bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft und im Sinne von Art. 95 ZGB nicht verwandt sind, und c. entweder der bezeichnete Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes das 40. Lebensjahr zurückgelegt hat und die Lebenspartnerschaft gemäss lit. a mindestens während der letzten 5 Jahre ununterbrochen gedauert hat oder der bezeichnete Lebenspartner für mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente der Pensionskasse aufkommen muss, und d. die versicherte Person der Pensionskasse bereits zu Lebzeiten den begünstigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat (vgl. Anhang 11). Ist diese Meldung unterblieben, besteht keine Leistungspflicht der Pensionskasse.
Anspruch von rentenbeziehenden Personen	<p>² Im Todesfall eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente besteht nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls sämtliche vorstehenden Voraussetzungen bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen (Alters- oder Invaliden-) Rentenzahlung erfüllt waren.</p>
Voraussetzungen	<p>³ Die versicherte beziehungsweise die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Pensionskasse prüft im Vorsorgefall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.</p>
Ende	<p>⁴ Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, mit dem Vorliegen einer neuen Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod der rentenbeziehenden Person. Es besteht kein Anspruch auf eine Abfindung gemäss Art. 17 Abs. 2.</p>
Anrechnung von Vorsorgeleistungen	<p>⁵ Die Lebenspartnerrente wird um den Betrag allfälliger Hinterlassenenleistungen aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung gekürzt.</p>
Anrechnung Jahre	<p>⁶ Die Dauer einer bereits gemeldeten Partnerschaft nach Abs. 1 wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 17 angerechnet.</p>
Fehlende Anspruchsvoraussetzungen	<p>⁷ Erfüllt die begünstigte Person die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht, besteht kein Anspruch auf eine Abfindung gemäss Art. 17 Abs. 2.</p>

Art. 19 Rente an den geschiedenen Ehegatten

Anspruch	<p>¹ Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der gesetzlichen Leistungen, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat; undb. ihm bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.
Dauer	<p>² Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 lit. b geschuldet gewesen wäre.</p>
Kürzung	<p>³ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.</p>
Scheidung vor dem 1. Januar 2017	<p>⁴ Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Leistungen nach dem bis 31. Dezember gültigen Art. 20 BVV 2.</p>

Art. 20 Waisenrente

Anspruch	<p>¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines verstorbenen Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflege- und Stiefkinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.</p>
Beginn/Ende	<p>² Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen.</p>
Sonderfälle	<p>³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. an Kinder, die in Ausbildung stehen und keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben;b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kinds (analoge Abstufung wie in Art. 15 Abs. 3) bemessen. Ist das Kind dauernd erwerbsunfähig, entscheidet der Stiftungsrat über eine allfällige weitere Auszahlung der Rente.
Höhe	<p>⁴ Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen wird die Rente verdoppelt.</p>

Art. 21 Einelternterrente

Anspruch	<p>¹ Beim Tod des Ehegatten der versicherten Person hat diese Anspruch auf eine Einelternterrente, vorausgesetzt in ihrem Todesfall würde ein Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 20 entstehen.</p>
----------	--

Beginn / Ende	² Der Anspruch entsteht am Monatsersten nach dem Tod des Ehegatten der versicherten Person. Er erlischt, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet oder ein Anspruch auf die Vollwaisenrente entsteht. Der Anspruch erlischt ebenfalls bei Wiederverheiratung der versicherten Person.
Höhe	³ Die jährliche Einelternterrente beträgt, unabhängig von der Anzahl Kinder, 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente.
Einschränkung	⁴ Der Anspruch wird um eine allfällig aus der beruflichen Vorsorge des Ehegatten ausgerichtete Waisenrente gekürzt.

Art. 22 Todesfallkapital

Anspruch	¹ Stirbt eine aktive versicherte Person vor dem Bezug einer Altersrente, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.
Begünstigungs- ordnung	² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung: <ul style="list-style-type: none"> a. der Ehegatte sowie die Kinder, welche Anspruch auf eine Waisenrente nach Art. 20 haben, bei deren Fehlen b. natürliche Personen, die von der versicherten Person während mindestens der letzten 24 Monate vor ihrem Tod massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen c. die Kinder, sofern diese nicht schon unter Ziffer a fallen; bei deren Fehlen, d. die Eltern und Geschwister; bei deren Fehlen e. die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens. <p>Die Anspruchsvoraussetzung gemäss lit. b ist nur dann gegeben, wenn die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten die begünstigte Person schriftlich gemeldet hat (vgl. Anhang 10).</p>
Erklärung	³ Die versicherte Person kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen (vgl. Anhang 10), welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.
Anpassung der Begünstigten- ordnung	⁴ Die versicherte Person kann die in Abs. 2 vorgegebene Begünstigungsordnung wie folgt verändern: <ul style="list-style-type: none"> a. Existieren Personen gemäss Abs. 2 lit b., darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a und lit. b zusammenfassen; b. Existieren keine Personen gemäss Abs. 2 lit. b, darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a und lit. c zusammenfassen.
Fehlen einer Er- klärung	⁵ Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, teilt der Stiftungsrat das zustehende Todesfallkapital einer, mehreren oder allen in Betracht kommenden Personen in von ihm festzusetzenden Beträgen zu, oder das Todesfallkapital wird zugunsten der Erbengemeinschaft ausbezahlt.

Höhe

⁶ Das Todesfallkapital entspricht für die Personengruppen a bis c dem beim Ableben vorhandenen Sparkapital unter Abzug der verzinsten Einkäufe gemäss Art. 10 Abs. 2, bei den Personengruppen d und e dem halben Sparkapital unter Abzug der verzinsten Einkäufe gemäss Art. 10 Abs. 2. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen.

Die von der versicherten Person freiwillig geleisteten Einkäufe gemäss Art. 10 Abs. 2 (inkl. Zins auf diesen Einkäufen) sowie das Sonder-Sparkapital gemäss Art. 10 Abs. 3 werden bei den Personengruppen a bis e als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.

F. Bonuskasse

Art. 23 Anrechenbarer Bonus

Anrechenbarer Bonus¹ Der anrechenbare Bonus für die Bonuskasse entspricht dem zur Auszahlung gelangenden Bonus im laufenden Jahr. Vorbehalten bleibt Art. 28 Abs. 2. Der anrechenbare Bonus ist nach oben begrenzt auf die 30-fache maximale AHV-Altersrente abzüglich dem versicherten Jahreslohn gemäss Art. 7 Abs. 4 ff.

Art. 24 Beiträge

Beiträge auf dem anrechenbaren Bonus¹ Die Beiträge auf dem anrechenbaren Bonus werden mit den gemäss Anhang 1 aufgeführten Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Sparbeitragssätzen bei der Auszahlung des Bonus erhoben. Auf dem anrechenbaren Bonus wird kein Stiftungsbeitrag entrichtet. Es werden keine Zusatzbeiträge geleistet.

Beitragsbefreiung² Von der Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit ausgenommen sind die Beiträge auf dem anrechenbaren Bonus.

Art. 25 Leistungen im Alter

Anspruch¹ Beim Erleben des Rücktrittsalters gelangt das Bonussparkapital zur Auszahlung.

Höhe² Das Bonussparkapital entspricht der im Rücktrittsalter vorhandenen Summe aller Bonussparbeiträge inkl. Zins und Zinseszins. Das Bonussparkapital kann auch in Rentenform bezogen werden, wobei der gleiche Umwandlungssatz wie bei der ordentlichen Altersrente zur Anwendung gelangt.

Art. 26 Leistungen bei Invalidität

Anspruch¹ Bei voller Erwerbsunfähigkeit hat die versicherte Person Anspruch auf das Bonussparkapital. Bei Teilerwerbsunfähigkeit wird das Bonussparkapital anteilmässig ausgerichtet.

Höhe² Das Bonussparkapital entspricht der im Zeitpunkt der Invalidierung vorhandenen Summe aller Bonussparbeiträge inkl. Zins und Zinseszins.

Art. 27 Leistungen im Todesfall

Anspruch¹ Stirbt eine versicherte Person vor dem Rücktrittsalter, so haben die Hinterlassenen Anspruch auf das vorhandene Bonussparkapital. Anspruchsberechtigt ist der Ehegatte, bei dessen Fehlen richtet sich die Anspruchsberechtigung gemäss Art. 22.

Höhe² Das Bonussparkapital entspricht der im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Summe aller Bonussparbeiträge inkl. Zins und Zinseszins.

Art. 28 Weitere Bestimmungen

Bestimmungen ¹ Wo nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen dieses Reglements für die Bonuskasse sinngemäss.

Ausschluss bei Bonusversicherung ² Der Anschlussvertrag kann für eine ganze Firma oder für nach objektiven Kriterien definierte Personengruppen (beispielsweise heutige oder ehemalige Geschäftsleitungsmitglieder, Kadermitglieder o.ä.) vorsehen, dass keine Beiträge in die Bonuskasse einbezahlt werden. Dies setzt zwingend voraus, dass der Jahreslohn ohne Bonus (gemäss Art. 7 Abs. 1) für jede dieser Personen mindestens der dreifachen maximalen AHV-Altersrente entspricht – andernfalls ist der Bonus so weit zu versichern, bis die Summe aus Jahreslohn und anrechenbarem Bonus die dreifache maximale AHV-Altersrente erreichen.

Wenn der Anschlussvertrag vorsieht, dass der Zielbonus in der Pensionskasse versichert wird (vgl. Art. 7 Abs. 2), sind ebenfalls keine Beiträge in die Bonuskasse einzuzahlen. Art. 23 sowie Art. 24 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Allfällige Guthaben in der Bonuskasse, die vor dem 1. Januar 2022 erworben wurden, werden weiterhin verzinst. Beim Austritt aus der Pensionskasse oder im Leistungsfall werden diese ausbezahlt.

G. Leistungen bei Austritt

Art. 29 Fälligkeit der Austrittsleistung

- Fälligkeit** ¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.
- Verzugszins** ² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen (vgl. Anhang 7).
- Vorrang der Altersleistungen** ³ Tritt die versicherte Person nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus, besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 11. Die versicherte Person kann jedoch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem Rücktrittsalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

Art. 30 Höhe der Austrittsleistung

- Berechnungsarten** ¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.
- Sparkapital** ² Sparkapital gemäss Art. 15 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital, inklusive allfälligem Sonder-Sparkapital.
- Mindestbetrag** ³ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht vorbehältlich von Art. 55 Abs. 5 und 6 der Summe aus:
a. eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz;
b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen mit Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%.
Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz (vgl. Anhang 7).
- BVG-Altersguthaben** ⁴ BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.
- Einkäufe des Arbeitgebers** ⁵ Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme wird bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve.

Art. 31 Verwendung der Austrittsleistung

Neue Vorsorgeeinrichtung	¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
Freizügigkeitskonto/-police	² Austretende Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten: <ul style="list-style-type: none"> a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos; b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.
Fehlende Mitteilung	³ Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.
Barauszahlung	⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. sie die Schweiz endgültig verlässt; b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist; c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person. <p>Die Barauszahlung gemäss Ziffer a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.</p>
Unterschrift Ehegatte	⁵ Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte dieser schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Art. 32 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

Nachhaftung	¹ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten.
Kürzung	² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

H. Ehescheidung

Art. 33 Grundsätze

Grundsatz ¹ Gestützt auf ein rechtskräftiges Urteil eines Schweizer Gerichtes werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aus der beruflichen Vorsorge erworbenen Ansprüche bei Scheidung ausgeglichen.

Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich ² Die einer aktiven versicherten Person infolge Ehescheidung zugesprochenen Vorsorgeansprüche werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Für Bezüger einer Invalidenrente werden die zugesprochenen Vorsorgeansprüche nur gutgeschrieben, sofern für sie ein Sparkonto geführt wird. Wird für einen Invalidenrentner kein Sparkonto geführt, so sind die Vorsorgebeiträge an eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen oder auf Antrag des Invalidenrentners direkt an diesen auszurichten.

Wiedereinkauf ³ Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen.

BVG-Altersguthaben bei Wiedereinkauf ⁴ Von einem Wiedereinkauf infolge Scheidung wird derjenige Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, der bei der Übertragung zur Anwendung gelangte.

Ansprüche auf Kinderrenten ⁵ Im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens ausgerichtete Pensionierten- oder Invalidenkinderrenten werden vom Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung nicht berührt. Wird eine im Zeitpunkt der Einleitung bereits ausgerichtete Pensionierten- oder Invalidenkinderrente durch eine Waisenrente abgelöst, werden für die Bestimmung der Höhe der Waisenrente Kürzungen der zugrundeliegenden Alters- oder Invalidenrente infolge Vorsorgeausgleichs bei Scheidung nicht berücksichtigt.

Zwischenzeitliche Pensionierung oder Erreichen des Rücktrittsalters ⁶ Wird eine aktive versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert oder erreicht ein Bezüger einer Invalidenrente das Rücktrittsalter gemäss Art. 4 Abs. 2, passt die Pensionskasse die Rente rückwirkend an, wie wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Vorsorgeanspruch verminderte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt worden wäre.

Der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die angepasste Rente werden um die Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, gekürzt. Die Kürzung wird je hälftig zugesprochen. Anstelle einer dauerhaften Kürzung der Rente kann die Pensionskasse die dem verpflichteten Ehegatten zu viel ausbezahlten Beträge mit seinen zukünftigen Rentenzahlungen verrechnen. Die Pensionskasse kann von einer Kürzung oder einer Verrechnung absehen, falls sie diese als nicht wesentlich erachtet.

Art. 34 Aktive versicherte Personen

Kürzung Sparkapital ¹ Ist gestützt auf ein rechtskräftiges Urteil eines Schweizer Gerichtes ein Teil der Austrittsleistung einer aktiven versicherten Person auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird zuerst das Sonder-Sparkapital, anschliessend das Bonussparkapital und danach das Sparkonto gekürzt.

Anpassung BVG-
Altersguthaben ² Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital (inklusive Bonussparkapital und Sonder-Sparkapital) gekürzt.

Art. 35 Invalide vor dem Rücktrittsalter

Übertragung
eines Teils der
hypothetischen
Austrittsleistung ¹ Ist gestützt auf ein rechtskräftiges Urteil eines Schweizer Gerichtes bei einem Bezüger einer Invalidenrente, der das Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat, ein Teil seiner hypothetischen Austrittsleistung auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird zuerst das Sonder-Sparkapital, anschliessend das Bonussparkapital und danach das Sparkapital gekürzt. Wird für den Bezüger kein Sparkonto geführt, wird die Invalidenrente um denjenigen Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfallen würde, wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Betrag gekürzte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt würde. Die Kürzung der Invalidenrente wird rückwirkend ab dem Datum der Einleitung des Scheidungsverfahrens berechnet. Zu viel geleistete Rentenraten werden mit künftigen Leistungen verrechnet, sofern sie vom Bezüger der Invalidenrente nicht der Pensionskasse zurückerstattet werden.

Hypothetische
Austrittsleistung ² Die hypothetische Austrittsleistung entspricht demjenigen Betrag, auf den bei Reaktivierung Anspruch bestehen würde.

Anpassung BVG-
Altersguthaben ³ Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital (inklusive Bonussparkapital und Sonder-Sparkapital) gekürzt.

Kürzung
Sparkapital bei
Teilinvalidität ⁴ Bei Teilinvaliden wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Sonder-Sparkapital, anschliessend das Bonussparkapital und danach das Sparkapital gekürzt. Reichen diese nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag die hypothetische Austrittsleistung des invaliden Teils gekürzt.

Kürzung bei
koordinierter
Invalidenrente ⁵ Die hypothetische Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

Art. 36 Altersrentner und Invalide nach dem Rücktrittsalter

Zuspruch
Rententeil ¹ Wird gestützt auf ein rechtskräftiges Urteil eines Schweizer Gerichtes ein Teil einer laufenden Alters- oder Invalidenrente nach dem Rücktrittsalter dem geschiedenen Ehegatten zugesprochen, richtet die Pensionskasse für diesen eine Scheidungsrente aus. Die laufende Alters- oder Invalidenrente wird lebenslanglich um den zugesprochenen Rentenanteil gekürzt.

Berechnung der
Scheidungsrente ² Die Höhe der Scheidungsrente bestimmt sich - unter Vorbehalt der einschlägigen Bestimmungen von Art. 25b BVV 2 - aufgrund des zugesprochenen Rentenanteils, welcher gemäss den bundesrechtlichen Berechnungsvorschriften mit dem Umrechnungsprogramm des BSV im Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine Rente umgewandelt wird.

Art. 37 Scheidungsrente

- Beginn Anspruch ¹ Der Anspruch auf die Scheidungsrente entsteht mit Rechtskraft des Scheidungsurteils.
- Ende Anspruch;
Anwartschaften ² Der Anspruch auf die Scheidungsrente erlischt mit dem Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten. Die Scheidungsrente begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen.
- Direkte
Auszahlung der
Scheidungsrente ³ Bezieht der berechtigte geschiedene Ehegatte eine ganze Invalidenrente oder hat er das 58. Altersjahr vollendet, kann er anstelle einer Kapitalübertragung gemäss Abs. 4 die direkte Auszahlung der Scheidungsrente verlangen. Hat er das Referenzalter erreicht, wird die Rente direkt ausgerichtet, ausser er verlange die Überweisung der Rente in seine Vorsorgeeinrichtung und diese lasse einen Einkauf zu.
- Kapital-
übertragung
einer Schei-
dungsrente ⁴ Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte das Referenzalter noch nicht erreicht und wird die Scheidungsrente nicht direkt ausbezahlt, wird sie an die von ihm gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in Kapitalform übertragen, ausser er beantrage schriftlich eine sukzessive Rentenübertragung. Der Pensionskasse ist dazu bis spätestens 3 Monate nach Rechtskraft des Scheidungsurteils ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die Höhe des zu überweisenden Kapitals berechnet sich nach den von der Pensionskasse angewandten versicherungstechnischen Grundlagen, die im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils massgebend waren. Allfällige bereits ausgerichtete Scheidungsrenten werden vom Kapitalbetrag abgezogen. Mit der Übertragung der Scheidungsrente in Kapitalform erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten geschiedenen Ehegatten gegenüber der Pensionskasse.
- Sukzessive
Übertragung der
Scheidungsrente
an eine andere
Einrichtung ⁵ Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte eine sukzessive Rentenübertragung beantragt, werden die Renten jährlich in einem Betrag bis zum 15. Dezember an die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen. Der Jahresbetrag erhöht sich um einen halben reglementarischen Zins. Wurde der Pensionskasse keine Meldung gemacht oder nimmt die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung den zu überweisenden Betrag nicht mehr entgegen, erfolgt frühestens nach 6 Monaten eine Überweisung an die Auffangeinrichtung. Vorbehalten bleibt die direkte Auszahlung gemäss Abs. 3.

I. Finanzierung von Wohneigentum

Art. 38 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung	<p>¹ Eine aktive versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.</p>
Höhe	<p>² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Allfällige erfolgte Rückzahlungen oder bereits vorgenommene Bezüge sind gemäss WEFV zu berücksichtigen.</p>
Informationspflicht	<p>³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.</p>
Unterlagen	<p>⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.</p>
Auswirkungen	<p>⁵ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion der Risikoleistungen (z.B. der Ehegattenrente bei Tod nach dem Rücktrittsalter). Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Pensionskasse eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.</p>
Kürzung des Sparkapitals	<p>⁶ Zuerst wird das Sonder-Sparkapital gemäss Art. 9 Abs. 4 und anschliessend das Bonussparkapital und danach das Sparkonto gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum Bezug des Sparkapitals (ohne Sonder-Sparkapital und Bonussparkapital) gekürzt.</p>
Gebühren	<p>⁷ Die Pensionskasse kann von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen, sofern der Aufwand das übliche Mass übersteigt. Die Höhe der Kosten ist auf Anfrage bekannt zu geben.</p>

Art. 39 Rückzahlung des Vorbezugs

- Freiwillige Rückzahlung
- ¹ Die aktive versicherte Person kann bis zum Erreichen des Rücktrittsalters den vorbezogenen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 10'000) zurückbezahlen. Bei Rückzahlungen ist derselbe Anteil dem BVG-Altersguthaben gutzuschreiben, wie er beim Vorbezug zur Anwendung gelangte. Falls sich der BVG-Anteil nicht mehr ermitteln lässt, wird das BVG-Altersguthaben um denjenigen Anteil des zurückbezahlten Betrags erhöht, wie er unmittelbar vor der Rückzahlung des Vorbezugs bestanden hat.
- Rückzahlungspflicht
- ² Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt, bei Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters oder bei Barauszahlung der Austrittsleistung gemäss Art. 31 Abs. 4.

Art. 40 Einschränkungen beim Vorbezug

- Prioritäten
- ¹ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
- Unterdeckung
- ² Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

J. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 41 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungs-kür-
zungen bei Tod
oder
Invalidität

¹ Die Leistungen bei Tod oder Invalidität gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a. Leistungen der AHV/IV, der Unfallversicherung sowie der Militärversicherung;
- b. Leistungen weiterer in- und ausländischer Sozialversicherungen;
- c. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen (beispielsweise Unfalltaggelder);
- d. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat (beispielsweise Krankentaggelder);
- e. Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolicen und -konten).

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersetzeinkommen von invaliden Personen kann ebenfalls angerechnet werden. Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Bei Beibehaltung des versicherten Jahreslohns nach Alter 58 gemäss Art. 7 Abs. 11 ist für die Berechnung der Überentschädigung der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

Leistungskürzungen nach Erreichen des Rücktrittsalters

² Nach Erreichen des Rücktrittsalters kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen, wenn diese mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen. Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Referenzalters bei diesen Versicherungen gleicht die Pensionskasse nicht aus.

Die von der Pensionskasse gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder von vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Leistungskürzungen infolge Scheidung

³ Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem Rücktrittsalter geteilt, wird derjenige Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Provisorische Weiterversicherung

⁴ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruch gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person nach Art. 8a IVG ausgeglichen wird.

Anrechnung

⁵ Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Das Bonus-sparkapital, Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Das Sonder-Sparkapital wird ebenfalls nicht angerechnet.

Fehlerhaftes Verhalten	⁶ Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaftem Verhalten, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.
Massgebender Zeitpunkt	⁷ Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
Zusätzliche Kürzungen	⁸ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen. Ferner stellt die Pensionskasse ihre Invalidenleistungen vorsorglich ein, wenn die IV-Stelle dies gestützt auf Art. 52a ATSG tut.

Art. 42 Rückgriff und Subrogation

Subrogation	¹ Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.
Abtretungspflicht	² Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse abzutreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu.

Art. 43 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle

Vorleistungspflicht	¹ Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
Rückerstattung	² Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
Verjährung der Rückforderung	³ Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
Verrechnung der Rückforderung	⁴ Die Pensionskasse kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnen.

Härtefälle ⁵ In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine Leistungskürzung mildern oder aufheben.

Art. 44 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung /
Verpfändung ¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 38.

Verrechnung ² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 45 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

Rentenanpassung ¹ Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse jährlich geprüft.

Obligatorische Renten ² Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum Referenzalter der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der obligatorischen Leistungen gemäss BVG über das Referenzalter hinaus regelt der Stiftungsrat nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die obligatorischen Leistungen gemäss BVG übersteigen.

Jahresrechnung ³ Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1.

Art. 46 Gemeinsame Bestimmungen

Mindestleistungen ¹ Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sind Letztere zu gewähren.

Zahlungsbeginn und Vorschuss ² Sofern sich die Pensionskasse bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen eines anderen Versicherungsträgers stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Versicherers. Verzögert sich dessen Entscheid, obwohl der Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Pensionskasse Vorschusszahlungen leisten.

Auszahlungsmodus ³ Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden spätestens am Monatsende auf das der Pensionskasse gemeldete Bank- oder Postkonto in der Schweiz überwiesen.

Verzinsung ⁴ Kapitalzahlungen werden ab Fälligkeit mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Bei rückwirkenden Rentenzahlungen besteht kein Anspruch auf einen Zins.

Erfüllungsort ⁵ Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person, mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse.

Erlöschen Rentenberechtigung ⁶ Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.

Einmalige Auszahlung	⁷ Eine Rente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung (Kapitalisierung der Rente) ersetzt, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und die Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente beträgt.
Verjährung	⁸ Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Art. 129 – 142 OR sind anwendbar.
Eingetragene Partnerschaft	⁹ Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen. Beim Todesfall einer versicherten Person hat der überlebende eingetragene Partner sinngemäss wie ein überlebender Ehegatte Anspruch auf Todesfallleistungen. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft wird sinngemäss wie eine Ehescheidung behandelt. Die während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft erworbene Austrittsleistung wird nach den Bestimmungen des Scheidungsrechts geteilt.

Art. 47 Haftungsbegrenzung

Haftungsbegrenzung	¹ Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv vorhandene, individuelle Guthaben aus Sparkapital, Sonder-Sparkapital und Bonusparkapital nicht übersteigen.
Vorrang des BVG	² Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine seiner reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 48 Teilliquidation und Gesamtliquidation

Anspruch	¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Pensionskasse haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln.
Voraussetzung und Verfahren	² Die Voraussetzungen und das Verfahren sind in einem separaten Reglement festgehalten.

K. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 49 Stiftungsrat

Zusammensetzung	¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und aus Arbeitnehmervertretern zusammen.
Aufgaben	² Der Stiftungsrat leitet die Pensionskasse nach den Vorschriften des Gesetzes, nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, den Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er kann die Verwaltung ganz oder Teile davon einem oder mehreren Dritten übertragen. Der Stiftungsrat bezeichnet die Geschäftsstelle und bildet die erforderlichen Kommissionen.
Arbeitgebervertreter	³ Die Wahl der Arbeitgebervertreter ist im Organisationsreglement umschrieben.
Arbeitnehmervertreter	⁴ Die Wahl der Arbeitnehmervertreter ist im Organisationsreglement umschrieben.
Konstituierung	⁵ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Stiftungsrat vertritt die Pensionskasse nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Pensionskasse verbindlich zeichnen, sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.
Amtsdauer	⁶ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, die mit der Firma in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden grundsätzlich mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Jedoch können Sie mit der Zustimmung der übrigen Stiftungsräte bis zum Ende der Amtsdauer oder bis zur Abnahme der nächsten Jahresrechnung im Stiftungsrat verbleiben. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer der Vorgänger ein.
Sitzungen	⁷ Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.
Beschlussfassung	⁸ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Kompromisslösung zu suchen oder eine durch die Aufsichtsbehörde bezeichnete externe Schiedsinstanz anzurufen. Über die Beschlüsse des Stiftungsrats wird Protokoll geführt. Dieses ist vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Entscheidungsbefugnis	⁹ Der Stiftungsrat entscheidet in allen Fragen unter Vorbehalt von Art. 57 Abs. 3 dieses Reglements endgültig. Er kann in begründeten Einzelfällen unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.
Zirkularbeschlüsse	¹⁰ Stiftungsratsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 50 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

Verantwortlichkeiten	¹ Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch die Geschäftsstelle besorgt.
----------------------	---

Organisationsreglement	² Die Tätigkeiten und Kompetenzen der mit der Beratung und Verwaltung der Pensionskasse verantwortlichen Personen und Organe können in einem separaten Organisationsreglement umschrieben werden.
Orientierung	³ Die Geschäftsstelle orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.
Jahresrechnung	⁴ Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 51 Revisionsstelle, Experte

Kontrollstelle	¹ Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
Experte	² Der Stiftungsrat lässt die Pensionskasse periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen.

Art. 52 Auskunfts- und Informationspflicht

Auskunftspflicht	¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassene bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Pensionskasse wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen.
Anzeigepflichtverletzung	² Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestandenen Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig bzw. unvollständig mitteilt, kann die Pensionskasse innert 6 Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht Kenntnis hat, künftige Leistungen verweigern, bereits ausbezahlte Leistungen samt Zinsen zurückfordern oder die Leistungen auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG beschränken.
Informationspflicht	³ Die Pensionskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand des Sparkontos, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse, die Mitglieder des Stiftungsrats sowie die Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin.
Informationen auf Anfrage	⁴ Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung, den Deckungsgrad und die Grundsätze zur Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Stiftungsrat mündlich oder schriftlich Anregungen und Vorschläge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

Informationspflicht betreffend BVG-Anteil

⁵ Die Pensionskasse hält das im Zeitpunkt der Übertragung eines Anspruchs aus Vorsorge infolge Ehescheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum zum eigenen Bedarf massgebende Verhältnis aus BVG-Altersguthaben zum gesamten Sparkapital fest. Diese Informationen sind bei einer Übertragung von Teilen der Austrittsleistung oder von Rententeilen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterzuleiten. Werden diese Informationen bei Eintritt einer versicherten Person von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht gemeldet, fordert die Pensionskasse diese ein.

Art. 53 Bearbeiten von Personendaten

Berechtigung zur Bearbeitung von Personendaten

¹ Die Pensionskasse ist befugt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie zur Erfüllung der ihr gemäss diesem Reglement und Bundesrecht übertragenen Aufgaben benötigt. Die Pensionskasse beschafft die dafür notwendigen Personendaten bei der versicherten Person, dem Arbeitgeber und bei weiteren Stellen (z.B. andere Sozialversicherungen).

Mit der Aufnahme in die Pensionskasse erklärt sich die versicherte Person einverstanden, dass diese Daten für die Durchführung der Vorsorge bearbeitet und von der Pensionskasse in einem Personaldossier geführt werden.

Besonders schützenswerte Personendaten

² Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Pensionskasse darüber hinaus berechtigt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die insbesondere die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben.

Art. 54 Schweigepflicht

Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie die mit der Geschäftsstelle betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.

Amtsende

² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 55 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen

Versicherungstechnische Bilanz

¹ Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse durch geeignete Massnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.

Unterdeckung

² Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Pensionskasse Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

Information

³ Bei einer Unterdeckung muss die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Versicherten, die Rentenbezüger und den Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.

Massnahmen	<p>⁴ Die Pensionskasse muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, grundsätzlich zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer;b. Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger. Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG dürfen dabei nicht geschmälert werden;c. Unterschreitung des BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen gemäss lit. a und b als ungenügend erweisen;d. Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen;e. Sanierungseinlagen des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber kann auch Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.
Höhe Sanierungsbeiträge	<p>⁵ Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird vom Stiftungsrat geregelt und in einem Anhang zum Reglement festgehalten. Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 30 Abs. 3 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt.</p>
Zinssatz Mindestbetrag	<p>⁶ Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 30 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert.</p>

L. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56 Inkrafttreten, Änderungen

- Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente samt allfälligen Nachträgen.
- Änderungen ² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentner werden in jedem Fall gewahrt.

Art. 57 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

- Fassung ¹ Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.
- Lücken ² Der Stiftungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.
- Streitigkeiten,
Gerichtsstand ³ Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 58 Übergangsbestimmungen

- Vorsorgefälle vor
Inkrafttreten ¹ Bei Vorsorgefällen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingetreten sind, werden die laufenden Renten unverändert weiter ausbezahlt. Als eingetretener Vorsorgefall gilt der Todestag bzw. der Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt. Für alle neuen Vorsorgefälle, zu denen auch neue Ereignisse bei bisherigen Rentenbezüglern – insbesondere die Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente – zählen, ist das vorliegende Reglement anwendbar.
- Leistungserhö-
hungen ² Für die Berücksichtigung von Leistungserhöhungen, die sich allenfalls gegenüber den bisherigen Reglementsbestimmungen ergeben, gelten die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Pensionskasse sinngemäss.
- Per 1.6.2022 lau-
fende Invaliden-
renten ³ Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Juni 2022 entstanden ist, kommt bei Änderungen des Invaliditätsgrads die per 1. Juni 2022 geänderte Rentenabstufung gemäss Art. 15 Abs. 3 nur zur Anwendung, wenn auch die IV die geänderte Rentenabstufung anwendet und ihre Rente anpasst. Die Pensionskasse lehnt sich an die IV an, soweit das Vorgehen der IV nicht offensichtlich unrichtig ist.
- Die Führung des Sparkontos gemäss Art. 9 Abs. 8 richtet sich dann ebenfalls nach der geänderten Rentenabstufung.
- Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Juni 2022 entstanden ist, und die per 1. Juni 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.

Per 31. Dezember 2023 laufende AHV-Überbrückungsrenten

⁴ Per 31. Dezember 2023 bereits laufende AHV-Überbrückungsrenten (Art. 13) von Frauen werden weiterhin für die bei der Pensionierung festgelegte Dauer ausbezahlt, unabhängig von einem allfälligen höheren Referenzalter.

Der Stiftungsrat

Arbon, den 29. November 2023

M. Abkürzungen und Begriffe

Arbeitgeber	Die Saurer-Unternehmungen und die mit ihnen finanziell oder wirtschaftlich eng verbundenen Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat.
Arbeitnehmer	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit der Gründerfirma oder mit einem angeschlossenen Unternehmen haben.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
Altersrentner	Altersrentnerin und Altersrentner
Ehegatte	Ehegattin und Ehegatte; die Person, welche mit der versicherten Person eine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz eingegangen ist, ist dem Ehegatten gleichgestellt
Invalidenrentner	Invalidenrentnerin und Invalidenrentner
Stiftungsratspräsident	Stiftungsratspräsidentin und Stiftungsratspräsident
Vizepräsident	Vizepräsidentin und Vizepräsident
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
AHV	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsorge vom 20. Dezember 1946.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Zinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens (vgl. Anhang 7).
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.

Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949 samt Ausführungsbestimmungen.
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004.
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparkapitals der versicherten Person bis zum Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert (vgl. Anhang 7).
Referenzalter	Das Referenzalter entspricht dem Referenzalter gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen) (vgl. Anhang 7).
Umwandlungssatz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Sparkapital eine lebenslang zahlbare Rente berechnet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmer.
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV (vgl. Anhang 7).
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität; Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt.
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.

N. Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1 Höhe der Beiträge

Höhe der Spar- und Zusatzbeiträge (Art. 8 Abs. 4 und 5)

Höhe der Spar- und Zusatzbeiträge (Art. 8 Abs. 4 bis 6), Plan STANDARD

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns								
	Sparbeiträge			Zusatzbeiträge		Gesamtbeiträge			
	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	PK	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	PK	
18 – 24	-	-	-	2.0	2.0	2.0	2.0	-	
25 – 34	4.0	5.0	-	2.0	2.0	6.0	7.0	-	
35 – 44	5.0	6.0	-	2.0	2.0	7.0	8.0	-	
45 – 54	6.5	8.5	-	2.0	2.0	8.5	10.5	-	
55 – 65 / 64*	7.5	10.5	5.0	2.0	2.0	9.5	12.5	5.0	
65 / 64 – 70*	7.5	10.5	-	0.5	0.5	8.0	11.0	-	

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar. Mit Erreichen des Rücktrittsalters erfolgt der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsgruppe auf den nächsten Monatsersten.
* Auf Verlangen des Arbeitnehmers Verzicht auf Sparbeiträge

Höhe der Spar- und Zusatzbeiträge (Art. 8 Abs. 4 bis 6), Plan PLUS

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns								
	Sparbeiträge			Zusatzbeiträge		Gesamtbeiträge			
	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	PK	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	PK	
18 – 24	-	-	-	2.0	2.0	2.0	2.0	-	
25 – 34	5.0	5.0	-	2.0	2.0	7.0	7.0	-	
35 – 44	6.0	6.0	-	2.0	2.0	8.0	8.0	-	
45 – 54	8.5	8.5	-	2.0	2.0	10.5	10.5	-	
55 – 65 / 64*	10.5	10.5	5.0	2.0	2.0	12.5	12.5	5.0	
65 / 64 – 70*	10.5	10.5	-	0.5	0.5	11.0	11.0	-	

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar. Mit Erreichen des Rücktrittsalters erfolgt der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsgruppe auf den nächsten Monatsersten.
* Auf Verlangen des Arbeitnehmers Verzicht auf Sparbeiträge

Anhang 2 Risikobeiträge Lernende**Höhe der Risikobeiträge für Lernende mit Ziel EFZ oder EBA (Art. 8 Abs. 7)**

Risikobeiträge in % des gemeldeten Lohnes		
Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
0.75%	0.75%	1.50%

Anhang 3 Einkauf in den Vorsorgeplan

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparkapital und um allfällige weitere Beträge (vgl. Art. 10 Abs. 4 und Anhang 11).

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital und Sonder-Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns		Alter bei Einkauf
25	10	287	45
26	20	309	46
27	31	332	47
28	41	356	48
29	52	380	49
30	63	405	50
31	74	430	51
32	86	455	52
33	97	481	53
34	109	508	54
35	124	544	55
36	138	580	56
37	153	618	57
38	168	656	58
39	183	695	59
40	199	735	60
41	215	775	61
42	231	817	62
43	247	859	63
44	264	902	64
		946	65

Beispiel für den freiwilligen Dienstjahreinkauf

Herr A, 45 Jahre alt (Kalenderjahr minus Geburtsjahr)

Versicherter Jahreslohn		CHF	50'000
Vorhandenes Sparkapital per 31. Dezember		CHF	100'000
Tabellenwert Alter 45	287		
Maximal mögliches Sparkapital	287% von 50'000	CHF	143'500
Maximal mögliche Einlage bis Ende Jahr	143'500 - 100'000	CHF	43'500

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären. Bei einem weiteren Einkauf zu einem späteren Zeitpunkt werden die vorangegangenen Einkäufe (inkl. Zinsen) mitberücksichtigt.

Anhang 4 Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Alter beim Einkauf		Maximal mögliches Sparkapital im Sonder-Sparkonto in % des versicherten Jahreslohns						
		Vorzeitiges Rücktrittsalter (Männer / Frauen)						
Männer	Frauen	64 / 63	63 / 62	62 / 61	61 / 60	60 / 59	59 / 58	58 / -
25		1	2	4	5	7	9	11
26	25	2	5	8	11	14	18	22
27	26	4	7	12	16	21	27	33
28	27	5	10	16	22	29	36	44
29	28	6	13	20	28	36	45	56
30	29	7	15	24	34	44	55	67
31	30	9	18	28	40	52	65	79
32	31	10	21	33	46	60	75	92
33	32	11	24	37	52	68	85	104
34	33	13	27	42	58	76	95	117
35	34	14	30	46	65	84	106	130
36	35	16	33	51	71	93	117	143
37	36	17	36	56	78	102	128	156
38	37	19	39	61	85	111	139	170
39	38	20	42	66	92	120	151	184
40	39	22	46	71	99	129	162	199
41	40	23	49	76	106	139	174	213
42	41	25	52	82	114	149	187	228
43	42	27	56	87	121	158	199	243
44	43	28	59	93	129	168	212	259
45	44	30	63	98	137	179	225	275
46	45	32	67	104	145	189	238	291
47	46	34	70	110	153	200	251	307
48	47	36	74	116	161	211	265	324
49	48	38	78	122	170	222	279	341
50	49	39	82	128	179	233	293	358
51	50	41	86	135	187	245	308	376
52	51	43	90	141	197	257	322	394
53	52	45	95	148	206	269	337	413
54	53	47	99	155	215	281	353	432
55	54	50	103	161	225	294	369	451
56	55	52	108	168	234	306	385	470
57	56	54	112	176	244	319	401	490
58	57	56	117	183	255	333	418	511
59	58	59	122	190	265	346	435	
60	59	61	127	198	276	360		
61	60	63	132	206	286			
62	61	66	137	214				
63	62	68	142					
64	63	71						

Beispiel für den freiwilligen Auskauf der Rentenkürzung

Herr A, 52 Jahre alt

Versicherter Jahreslohn

CHF 40'000

Stand Sparkapital des Zusatz-Sparkontos

CHF 10'000

Maximalbetrag (90% * 40'000)

CHF 36'000

Möglicher Einkauf (36'000 – 10'000)

CHF 26'000

Ein allfällig den Maximalbetrag gemäss Anhang 3 übersteigender Teil des Sparkapitals ist an den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung anzurechnen.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 5 Vorzeitige Pensionierung: Tabelle und Beispiele

Altersrente ohne Bezug der AHV-Überbrückungsrente

Pro Jahr des vorzeitigen Rücktritts reduziert sich der Umwandlungssatz um 0.15 Prozentpunkte. Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird die Dauer des Vorbezugs auf Jahre und Monate genau berechnet (Interpolation).

Beispiel:		Herr B
Dauer des Vorbezugs		1,5 Jahre
Umwandlungssatz Alter 65 (vergleiche Anhang 7)	6.000%	
Reduktion des Umwandlungssatzes 1,5 x 0.15%	- 0.225%	
Umwandlungssatz Alter 63 Jahre 6 Monate	5.775%	
Stand Alterskapital bei vorzeitiger Pensionierung		CHF 200'000
Jährliche Altersrente ohne Bezug der AHV-Überbrückungsrente 5.775 % von 200'000		CHF 11'550

Altersrente mit Bezug der AHV-Überbrückungsrente

Beim Bezug einer AHV-Überbrückungsrente wird das Alterskapital gemäss nachstehender Tabelle reduziert.

Bezugsdauer der AHV-Überbrückungsrente	Reduktion des Alterskapitals (in CHF)	
	Jahre	
	pro CHF monatliche AHV-Überbrückungsrente	pro CHF jährliche AHV-Überbrückungsrente
1	11.844	0.987
2	23.340	1.945
3	34.500	2.875
4	45.336	3.778
5	55.848	4.654

Beispiel:		
Herr B wie im vorangehenden Beispiel		
Gewünschte monatliche Überbrückungsrente, 1,5 Jahre lang		CHF 1'000
Reduktion des Alterskapitals		
Tabellenwert für 1,5 Jahre (interpoliert) 17.592 x 1'000		CHF 17'592
Jährliche Altersrente bei Bezug der AHV-Überbrückungsrente 5.775% von 182'408 (d.h. 200'000 minus 17'592)		CHF 10'534

Der maximal mögliche Einkauf in das Zusatz-Sparkonto „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“ entspricht bei gewähltem Rücktrittsalter dem Betrag in Prozent der max. AHV-Altersrente (29'400, Stand 1.1.2024) gemäss Tabelle, höchstens aber dem verbleibenden Einkaufspotential, reduziert um das bereits vorhandene Kapital des Zusatz-Sparkontos.

Alter beim Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % der max. AHV-Altersrente						
	gewähltes Rücktrittsalter (Männer und Frauen)						
Männer und Frauen	64	63	62	61	60	59	58
25	32	64	98	132	168	204	242
26	33	66	101	136	173	210	249
27	33	68	104	140	178	217	257
28	35	70	107	144	183	223	264
29	36	72	110	149	189	230	272
30	37	74	113	153	194	237	280
31	38	77	117	158	200	244	289
32	39	79	120	162	206	251	298
33	40	81	124	167	212	259	306
34	41	84	127	172	219	266	316
35	42	86	131	178	225	274	325
36	44	89	135	183	232	283	335
37	45	91	139	188	239	291	345
38	46	94	143	194	246	300	355
39	48	97	148	200	254	309	366
40	49	100	152	206	261	318	377
41	51	103	157	212	269	328	388
42	52	106	161	218	277	338	400
43	54	109	166	225	285	348	412
44	55	112	171	232	294	358	424
45	57	116	176	239	303	369	437
46	59	119	182	246	312	380	450
47	61	123	187	253	321	391	464
48	62	127	193	261	331	403	477
49	64	130	198	269	341	415	492
50	66	134	204	277	351	428	507
51	68	138	210	285	362	440	522
52	70	142	217	293	372	454	537
53	72	147	223	302	384	467	554
54	74	151	230	311	395	481	570
55	77	156	237	321	407	496	587
56	79	160	244	330	419	511	605
57	81	165	251	340	432	526	623
58	84	170	259	350	445	542	642
59	86	175	267	361	458	558	
60	89	180	275	372	472		
61	92	186	283	383			
62	94	191	291				
63	97	197					
64	100						

Anhang 6 Kapitalisierung der Ehegattenrente

Kapitalabfindung für CHF 1.– jährliche Ehegattenrente								
Alter	Witwer	Witwe	Alter	Witwer	Witwe	Alter	Witwer	Witwe
bis 17	4.000	4.125	35 - 55	15.000	15.000	73	8.792	11.175
18	4.702	4.877	56	14.798	15.000	74	8.464	10.707
19	5.413	5.621	57	14.375	15.000	75	8.133	10.235
20	6.114	6.357	58	13.961	15.000	76	7.796	9.760
21	6.806	7.085	59	13.558	15.000	77	7.459	9.283
22	7.488	7.804	60	13.166	15.000	78	7.121	8.807
23	8.160	8.515	61	12.787	15.000	79	6.780	8.337
24	8.820	9.216	62	12.420	15.000	80	6.439	7.872
25	9.467	9.908	63	12.064	15.000	81	6.099	7.416
26	10.103	10.591	64	11.719	14.933	82	5.763	6.969
27	10.724	11.262	65	11.381	14.559	83	5.427	6.536
28	11.331	11.923	66	11.051	14.175	84	5.097	6.117
29	11.924	12.572	67	10.726	13.781	85	4.772	5.713
30	12.501	13.209	68	10.402	13.374	86	4.452	5.324
31	13.062	13.834	69	10.083	12.956	87	4.138	4.953
32	13.607	14.445	70	9.763	12.526	88	4.000	4.599
33	14.134	15.000	71	9.441	12.085	89	4.000	4.257
34	14.644	15.000	72	9.118	11.634	ab 90	4.000	4.000

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau ermittelt.

Beispiel für die Teilkapitalisierung der Ehegattenrente

Herr C hinterlässt eine 50-jährige Witwe		
Reglementarische jährliche Ehegattenrente	CHF	21'000
Die Witwe wünscht 40% des Anspruchs in Kapitalform		
Abgelöste Rente 40% von 21'000	CHF	8'400
Einmalige Kapitalabfindung 8'400 x 15.000	CHF	126'000
Jährliche Ehegattenrente nach Teilkapitalisierung 21'000 – 8'400	CHF	12'600

Beispiel für die Kürzung der Ehegattenrente nach Vorbezug

Herr C hinterlässt eine 50-jährige Witwe		
Reglementarische jährliche Ehegattenrente	CHF	21'000
Herr C hatte einen Vorbezug vorgenommen, Stand inkl. Zinsen	CHF	126'000
Der Vorbezug wird nicht zurückbezahlt		
Kürzung der Ehegattenrente 126'000 geteilt durch 15.000	CHF	8'400
Jährliche Ehegattenrente nach Kürzung 21'000 – 8'400	CHF	12'600

Anhang 7 Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze

Grenzbeträge (in CHF)	Stand 1.1.2024
Maximale AHV-Altersrente	29'400
Eintrittsschwelle	22'050
Koordinationsbetrag	25'725
Maximal versicherter Jahreslohn	147'000
Minimal versicherter Jahreslohn	3'675

Zinssätze	Stand 1.1.2024
Verzugszinssatz für Austrittsleistungen	BVG-Zinssatz + 1.00%
Verzugszinssatz für Beitragszahlungen	4.50%

Höhe des Umwandlungssatzes zur Berechnung der Altersrente im Rücktrittsalter 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen):

Umwandlungssatz im Alter 65 bzw. 64	
Männer	Frauen
6.00%	6.00%

Der Umwandlungssatz kann jederzeit vom Stiftungsrat überprüft und auf den 1. eines jeden Monats angepasst werden.

Pro Jahr des vorzeitigen Rücktritts reduziert er sich um 0.15 Prozentpunkte. So beträgt er bei einer vorzeitigen Pensionierung eines Mannes im Alter 64 beispielsweise 5.85%.

Pro Jahr der aufgeschobenen Auszahlung erhöht sich der Umwandlungssatz um 0.15 Prozentpunkte.

Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird die Dauer des Vorbezugs oder des Aufschubs auf Jahre und Monate genau berechnet (Interpolation).

Anhang 8 Antrag auf Alterskapital

An den Stiftungsrat
Pensionskasse der
Saurer-Unternehmungen
Schlossgasse 4
9320 Arbon

**ANTRAG
auf Alterskapital**

Gemäss geltendem Reglement kann spätestens sechs Monate vor dem Rentenanspruch ein Antrag auf Kapitalisierung der Altersrente (oder eines Teils davon) gestellt werden.

Von dieser Möglichkeit mache ich Gebrauch und beantrage% oder CHF meiner Altersleistungen in Kapitalform zu beziehen.

Ich bin mir bewusst, dass auf demjenigen Teil der Altersrente, welcher als Kapital bezogen wird, sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten sind.

Meine Personalien lauten:

Name: AHV-Nr.:

Vorname: Ort / Datum:

Unterschrift Antragsteller:

Unterschrift Ehegatte:
(mit notarieller Beglaubigung oder anderen Beweismitteln)

Der Stiftungsrat hat von diesem Antrag Kenntnis genommen.

Ort / Datum:

Für den Stiftungsrat:

Anmerkung: Es empfiehlt sich, den Antrag auf Kapitalisierung der Altersrente spätestens sechs Monate vor der frühestmöglichen vorzeitigen Pensionierung einzureichen, d.h. im Alter von 57½ Jahren.

Anhang 9 Antrag auf Kapitalisierung eines Teils der Ehegattenrente

An den Stiftungsrat
Pensionskasse der
Saurer-Unternehmungen
Schlossgasse 4
9320 Arbon

**ANTRAG
auf Kapitalisierung eines Teils der Ehegattenrente**

Gemäss geltendem Reglement kann spätestens 6 Monate nach dem Todesfall des Ehegatten ein Antrag auf Kapitalisierung eines Teils der Ehegattenrente (bis maximal 50 %) gestellt werden.

Von dieser Möglichkeit mache ich Gebrauch und beantrage% meiner Hinterlassenenleistungen in Kapitalform zu beziehen.

Ich bin mir bewusst, dass auf demjenigen Teil der Ehegattenrente, welcher als Kapital bezogen wird, sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten sind.

Meine Personalien lauten:

Name: AHV-Nr.:

Vorname: Ort / Datum:

Unterschrift Antragsteller:

Der Stiftungsrat hat den Antrag bewilligt.
Ort / Datum:

Für den Stiftungsrat:

Anhang 10 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals

Die unterzeichnende Person wünscht, dass das bei ihrem Ableben vor dem Rücktrittsalter fällige Todesfallkapital den anspruchsberechtigten Hinterlassenen in folgendem Umfang ausgerichtet werden soll:

Rangordnung	Möglicher Gesamtanspruch gemäss Reglement in %	
a. Ehegatte sowie Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente, bei deren Fehlen	100% des Sparkapitals	
b. - massgeblich unterstützte Personen oder - Person in Lebensgemeinschaft seit mindestens 5 Jahren, oder - Person, die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen	100% des Sparkapitals	
c. weitere Kinder, bei deren Fehlen	100% des Sparkapitals	
d. Eltern und Geschwister, bei deren Fehlen	persönliches Sparkapital, mind. 50% Sparkapital	
e. weitere gesetzliche Erben	persönliches Sparkapital, mind. 50% Sparkapital	
Anspruchsberechtigte Personengruppe	Anspruchsberechtigte Personen	Quote * (in % oder in CHF)
.....

bei Fehlen obenstehender Personen		
.....

* Es empfiehlt sich, die den einzelnen Personen zustehenden **Quoten in %** des gesamten von der Pensionskasse auszuzahlenden Kapitals anzugeben.
 Die versicherte Person kann die Rangordnung wie folgt verändern:
 a. Existieren Personen gemäss lit b., darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a und lit. b zusammenfassen;
 b. Existieren keine Personen gemäss lit. b, darf sie die Personen gemäss lit. a und lit. c zusammenfassen.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass diese Erklärung hinfällig wird, falls sie gesetzlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften widerspricht.

Name, Vorname der versicherten Person:

Ort / Datum und Unterschrift

Der Stiftungsrat hat von dieser Erklärung Kenntnis genommen.

Ort / Datum:

Für den Stiftungsrat:

Anhang 11 Meldung / Bestätigung des Lebenspartners

Meldung des anspruchsberechtigten Lebenspartners

Gemäss Art. 18 des Reglements hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern:

- a. die Lebenspartner nachweislich in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung am gemeinsamen amtlichen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, und
- b. die versicherte und die begünstigte Person jeweils unverheiratet bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft und im Sinne von Art. 95 ZGB nicht verwandt sind, und
- c. entweder der bezeichnete Lebenspartner das 40. Lebensjahr zurückgelegt hat und die Lebenspartnerschaft gemäss lit. a mindestens während der letzten 5 Jahre ununterbrochen gedauert hat oder der bezeichnete Lebenspartner für mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente der Pensionskasse aufkommen muss, und
- d. die versicherte Person der Pensionskasse bereits zu Lebzeiten den begünstigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat. Ist diese Meldung unterblieben, besteht keine Leistungspflicht der Pensionskasse.

Die versicherte Person und der begünstigte Lebenspartner bestätigen mit nachstehender Unterschrift, dass die Anspruchsvoraussetzungen gemäss lit. a und b erfüllt sind.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Reglements prüft die Pensionskasse im Vorsorgefall anhand der vom Lebenspartner einzureichenden Unterlagen (Wohnsitzbescheinigung, Familienbüchlein,...), ob sämtliche Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt sind. Sind diese nicht erfüllt (z.B. weil nicht der aktuelle Lebenspartner als begünstigt gemeldet worden ist oder die Lebenspartnerschaft noch keine 5 Jahre bestanden hat), besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

	<i>Versicherte Person</i>	<i>Begünstigter Lebenspartner</i>
Name, Vorname
Geburtsdatum
Datum, Unterschrift

Bei laufenden Lebenspartnerrenten

Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod der rentenbeziehenden Person. Der rentenbeziehende Lebenspartner bestätigt, dass die Bedingungen für die Weiterführung der Auszahlung der Lebenspartnerrente erfüllt sind. Diese Bestätigung hat **jährlich** zu erfolgen. Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden (s. Art. 43 Ab. 2).

	<i>Rentenbeziehende Person</i>
Name, Vorname
Geburtsdatum
Datum, Unterschrift

Anhang 12 Einkauf: Bestätigung über Freizügigkeits- und Säule 3a-Guthaben

An den Stiftungsrat
Pensionskasse der
Saurer-Unternehmungen
Schlossgasse 4
9320 Arbon

ERKLÄRUNG

Versicherte Person

Name, Vorname _____

Strasse, Nr. _____

PLZ, Ort _____

- Ich erkläre hiermit, dass zu meinen Gunsten weder Freizügigkeitsansprüche aus früheren Arbeitsverhältnissen, die nicht in die Pensionskasse der Saurer-Unternehmungen eingebracht worden sind, noch Guthaben der Säule 3a, die vor Alter 25 oder als Selbständigerwerbende/r erworben wurden, bestehen.
- Ich erkläre hiermit, dass zu meinen Gunsten folgende Freizügigkeitsansprüche aus früheren Arbeitsverhältnissen oder Konten der Säule 3a bestehen:
- Freizügigkeitspolice
 - Freizügigkeitskonto
 - Guthaben bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung
 - Konto Säule 3a (Einzahlungen vor Alter 25 oder als Selbständigerwerbende/r)

Meine Guthaben bestehen bei:
(bitte aktuellen Kontoauszug beilegen)

Name und Adresse	Betrag	Valuta
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Bevor ein Einkauf getätigt werden kann, sind sämtliche Guthaben auf Freizügigkeitskonten, Freizügigkeitspolice und in der Säule 3a (Einzahlungen vor Alter 25 oder als Selbständigerwerbende/r), sowie sämtliche Wohneigentums-Vorbezüge offen zu legen. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um die Gesamtsumme der ausserhalb der Pensionskasse angelegten Vorsorgegelder.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der für den Einkauf von Dienstjahren geleisteten Beiträge richtet sich nach den eidg. und kantonalen Steuerbestimmungen. Eine Unterlassung oder Ungenauigkeit in den obenstehenden Informationen kann steuerliche Folgen haben, für welche die versicherte Person die volle Verantwortung trägt.

Werden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Vom Inhalt dieses Schreibens Kenntnis genommen:

Ort und Datum

Unterschrift der versicherten Person